

# RS OGH 1977/6/21 50b308/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1977

## Norm

ABGB §1375 B

KO §109 Abs1

KO §110

ZPO §395

## Rechtssatz

Anerkennt der Masseverwalter bei der Prüfungstagsatzung die angemeldete Forderung und bestreitet er nur die Rangordnung, ist dieses Anerkenntnis, das zur Feststellung der Forderung in ihrer Richtigkeit führte (§ 109 Abs 1 KO), nicht nach dem materiellen Privatrecht, sondern nach dem Prozeßrecht zu beurteilen (§ 172 KO) und stellt sich deshalb als eine unwiderrufliche Prozeßhandlung dar. Es bindet aber auch das Prozeßgericht, bei dem in der Folge ein Prüfungsstreit über die Rangordnung anhängig wird. Streitgegenstand im Prüfungsprozeß kann demnach nur mehr die Rangordnung sein.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 308/77

Entscheidungstext OGH 21.06.1977 5 Ob 308/77

Veröff: Arb 9596 = SZ 56/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0033055

## Dokumentnummer

JJR\_19770621\_OGH0002\_0050OB00308\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)